

Hinweis:
Zukünftige Grundwasserstände -insbesondere nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen durch RWE Rheinbraun- sind bei den Fachbehörden zu erfragen oder durch Bodengutachter zu belegen.

Hinweis:
Das Plangebiet liegt in der Zone III des mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 28.12.83 festgesetzten Wasserschutzgebietes Linnich. Diese Verordnung ist entsprechend zu beachten.

Hinweis:
Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde u. Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

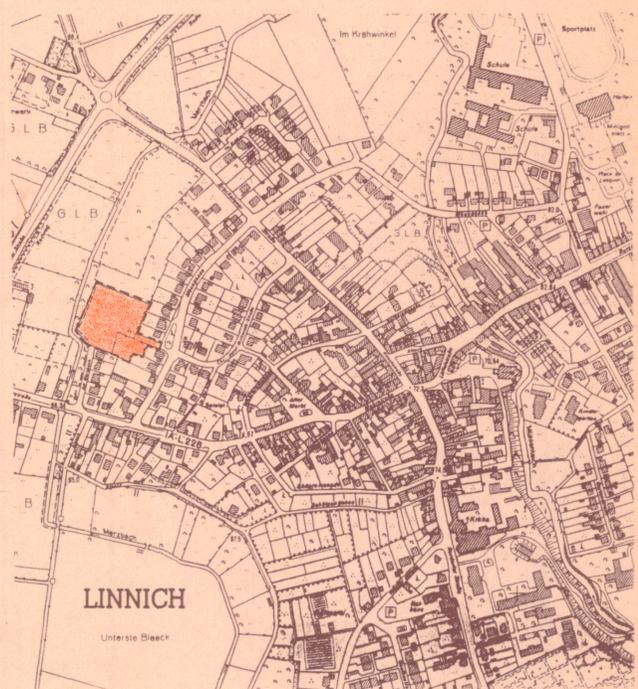
Ergänzt durch Beschluss des Rates vom 13.12.2000
Linnich, den 27.12.2000
gez. (Breuer) (S)
Baudezernent

NACHRICHTLICHE HINWEISE!

- Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Baugelände befindet sich in der Wasserschutzzone III a. Zum Schutz der Zone ist § 5 der VO zu beachten.
- Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Bauarbeiten ggf. bauliche Maßnahmen, insbesondere im „Gründungsbereich“, aufgrund der Bodenverhältnisse erforderlich. Zu beachten sind:
 - die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“, DIN 18196 „Erd- und Grundbau, Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“
 - DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NW.

Dieser Plan wurde gemäß § 11 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987
am angezeigt
Zu diesem Plan gehört die Verfüzung vom AZ N.....
Köln, den
Bezirksregierung Köln
Im Auftrage

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Zeit u. Ort der Auslegung gemäß § 12 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 ist
am erfolgt
Linnich, den
Stadtdirektor



Übersichtsplan M 1 : 5000

STADT LINNICH
DER BÜRGERMEISTER

“VORHABENBEZOGENER”
BEBAUUNGSPLAN
LINNICH NR. 8

4. Änderung

- ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE**
- Flurstücksgrenze
 - Gebäudebestand
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16(5) BauNVO)
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
 - Straßenverkehrsfläche
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
- offene Bauweise
 - Baugrenze

- MASZ. DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
- z.B. 0,8 Geschößflächenzahl (GFZ)
 - z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
- WA Allgemeines Wohngebiet

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch i.d.F.d.Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BauGB)
- Baunutzungs-VO i.d.F.d.Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BauNVO)
- Planzeichen-VO vom 18.12.1990 (PlanzV90)
- Gemeindeordnung NW (GO NW) i.d.z.Zt.gültigen Fassung
- § 86 der Bauordnung NW (BauONW) i.d.z.Zt.gültigen Fassung

Dieser Plan ist gem. § 2(1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. August 1997 (BGBl. I S.2141) durch Beschluß des Rates/Ausschusses der Stadt Linnich vom **26.08.1999** aufgestellt worden
Linnich, den **05.10.2000**
gez. **Witkopp (S)**
Bürgermeister

Dieser Plan ist gem. §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. August 1997 (BGBl. I S.2141) durch Beschluß des Rates über Stadt Linnich vom **13.12.2000** als Satzung beschlossen und am **12.01.2001** bekannt gemacht worden.
Linnich, den **18.01.2001**
gez. **Witkopp (S)**
Bürgermeister

Dieser Plan hat gem. § 3(2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. August 1997 (BGBl. I S.2141) in der Zeit vom **09.10.2000** bis **08.11.2000** einschl. öffentlich ausgelegt.
Die Offenlage wurde am **29.09.2000** gem. § 3(2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht
Linnich, den **06.12.2000**
gez. **Witkopp (S)**
Bürgermeister

Für die Planaufstellung
STADT LINNICH
DER BÜRGERMEISTER
BAUAMT
Linnich, den **05.10.2000**
gez. **Breuer (S)**
Baudezernent

Zum Bebauungsplan gehört:

- Begründung
- Textliche Festsetzung
- Fachbeiträge
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Juli 1999, Proj.-Nr.: 99-35
 - Abwassertechnische Untersuchung
- VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

Bearbeitung:
Architekturbüro Wick
Linnicher Strasse 9
52428 Jülich
Tel. 02461/4974

Ausführung Nr. 1 (..)

BEGRÜNDUNG:

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Linnich Nr. 8, 4. Änderung „Am Merzbach“

Stand: 20.01.2000

Fortschreibung: 05.10.2000

Der Stadtratsausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 26.08.1999 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Linnich Nr. 8, Änderung Nr. 4 „Am Merzbach“, gem. § 12 BauGB aufzustellen.

Weiter wurde beschlossen, die Bürger gem. § 3 (1) BauGB und die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB an der Planung zu beteiligen.

1. Allgemeines:

1.1. Verhältnisse der Gemeinden

Das Gebiet der Stadt Linnich ist nach den Landesentwicklungsplänen I und II Bestandteil der ländlichen Zonen und der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung (Grundzentrum).

1.2. Lage und Bewertung:

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Teil des Stadtteils Linnich und umfasst einen Teilbereich des bestehenden Bebauungsplanes Linnich Nr. 8 zwischen Mäusgasse und Merzbach. Die Straße „Am Merzbach“, die von der Mahrstraße abzweigt, wird in Richtung Norden erweitert/verlängert.

Das neue Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit 20.08.1979 rechtskräftigen Bebauungsplanes Linnich Nr. 8, Änderung Nr. 2, mit der Festsetzung „WR“. Wegen fehlender Festsetzung von Baugrenzen war eine Bebauung z.B. mit Wohnhäusern bisher nicht möglich.

Der Bebauungsplan-Entwurf ist Teil der Flächenerweiterung des Stadtteils Linnich nach dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan, der für diesen Bereich Wohnbaufläche ausweist. Der Entwurf entspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 (2) Satz 1 BauGB.

1.3. Ziel und Zweck des Bebauungsplan-Entwurfes

Ziel und Zweck des Bebauungsplan-Entwurfes ist

- die Schaffung eines rechtlichen Instrumentariums dafür, dem erheblichen Bedarf an individuell gestalteten Wohnhäusern in Linnich nachzukommen,

- eine größtmögliche Integration der Neubaumaßnahmen in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten,
- die städtebauliche Neugestaltung und Ordnung des Gebietes entsprechend den gesetzten Zielen planungsrechtlich zu sichern und über den Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 (3) BauGB die Projektidee des Investors in nachhaltiger städtebaulicher Ordnung festzulegen und deren alsbaldigen Vollzug zu gewährleisten.

2. Bebauungsplanentwurf-Konzept:

2.1. Wohnnutzung:

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplan-Entwurfes sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes berücksichtigt sowohl die vorhandene Siedlungsstruktur als auch das Landschaftsbild. Nach den im Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungszielen bildet das Plangebiet den westlichen Abschluss des Stadtrandes zum Merzbach hin. Um einen möglichst harmonischen Abschluss zur freien Landschaft bei gleichzeitiger Einfügung in das Ortsbild zu gewährleisten, wurde für das Neubaugebiet eine zu dichte Bebauung vermieden (nur Einzel- und Doppelhäuser) und gleichzeitig die Firsthöhe auf 11,00 m begrenzt.

2.2. Erschließung:

Das Plangebiet wird von Süden her über die Straße „Am Merzbach“ und von Osten über einen Wohnweg von der Straße „Mäusgasse“ erschlossen. Innerhalb des Plangebietes gibt es lediglich einen weiteren Wohnweg, der als Sackgasse ausgebildet ist. Sämtliche Straßen/Wege werden höhengleich als Mischverkehrsflächen ausgebildet und als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen werden.

Das Abwasser wird voraussichtlich über ein Trennsystem abgeleitet. Endgültiges wird durch einen abwassertechnischen Fachbeitrag geregelt, der bis zum Beginn der Offenlage mit den Fachbehörden abgestimmt wird.

3. Schutz von Natur und Landschaft:

Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, unterliegt gemäß § 8 a BNatSchG in Verbindung mit § 1 a BauGB der Eingriffsregelung. Zur Bewertung des Eingriffs ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt worden, der mit den Fachbehörden abgestimmt wird. Die notwendigen Maßnahmen werden über den abschließenden Durchführungsvertrag gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sichergestellt.

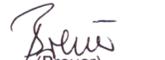
4. Bodenordnung:

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich, da der Investor die eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt über die betreffenden Parzellen besitzt.

Aufgestellt:

Linnich, den 20. Januar 2000


(Witkopp)
Bürgermeister


(Breuer)
Baudezernent

Fortschreibung der Begründung:

Zu 2.1 Wohnnutzung (letzter Satz):

Die Firsthöhe wird auf 10 m begrenzt.

Zu 2.2 Erschließung:

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Das Abwasser wird über ein Trennsystem abgeleitet. Die Zustimmung nach § 51 a (3) LWG ist durch das Staatl. Umweltamt Aachen (Az. 55.1.6.-309.01 Schn/Gu) am 29.02.2000 erteilt worden. Die abwassertechnische Abstimmung mit den Fachbehörden ist erfolgt.

Aufgestellt:

Linnich, den 05. Oktober 2000

Der Bürgermeister

I.V.

(Görden)
Beigeordneter


(Breuer)
Baudezernent

STADT LINNICH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Linnich Nr. 8, 4. Änderung „Am Merzbach“

Textliche Festsetzungen

Stand: 20.01.2000

Fortschreibung: 05.10.2000

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990
- Gemeindeordnung NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994
- Bauordnung NW (BauO NW) vom 07.03.1995

A) Planungsrechtliche Festsetzungen:

1. Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

Es wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplan-Entwurfes sind.

2. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB):

Es sind max. zwei Wohnungen pro Grundstück zulässig.

3. Garagen, offene und überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO):

- Garagen und überdachte Stellplätze müssen mit ihrer Zufahrtsseite mind. 6,0 m hinter der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
- Für die Anlagen der Garagen, offenen und überdachten Stellplätze sowie für Garagenvorfahrten darf maximal 40 % der straßenseitigen Grundstücksbreite in Anspruch genommen werden. Wenn die Grundstücksverhältnisse es sinnvoll erscheinen lassen, können von dieser Festsetzung Ausnahmen zugelassen werden.

4. Lage, Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 16 Abs. 3 und 4 BauNVO):

Die im Plan angegebenen maximalen Gebäudehöhen beziehen sich auf die Höhe der fertigen Erschließungsanlage, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Fassade, bei Eckgrundstücken in der Mitte der hauseingangsseitigen Fassade. Für die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens werden max. 0,70 m und für die Höhe des Firstes max. 11,00 m über der Verkehrsfläche festgesetzt.

B) Gestalterische Festsetzungen nach § 86 BauO NW:

1. Äußere Gestaltung:

Dachform:

- Walm-, Pult-, Tonnen- und Satteldächer sind zulässig.
- Garagen und bauliche Nebenanlagen sind auch als Flachdächer zulässig.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte:

- Dachaufbauten sind bis zu einer Gesamtlänge der halben Gebäudelänge zulässig. Bei geschwungenen Dachaufbauten ist die gemittelte Länge als Gesamtlänge anzusetzen.
- Dacheinschnitte sind bis zu einer Gesamtlänge der halben Gebäudelänge zulässig. Bei geschwungenen Dacheinschnitten ist die gemittelte Länge als Gesamtlänge anzusetzen.

Dachneigung:

- Bei Einzelhäusern wird eine Dachneigung von 25° - 45° und bei Doppelhäusern eine Dachneigung von 25° - 35° festgesetzt.

Dachdeckung:

- Bei Doppelhäusern sind nur einheitlich schwarze oder rote Dachziegel zulässig. Bei Einigung der Eigentümer sind auch andere einheitliche Dacheindeckungen zulässig.

- Sonnenkollektor-Elemente sind von den o.a. Festsetzungen ausgenommen.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen:

Einfriedungen:

- Als Einfriedungen sind nur lebende Hecken und Maschendrahtzäune, die mit einer lebenden Hecke zu hinterpflanzen sind, zulässig.
- Die Höhe der straßenseitigen Einfriedung ist auf 0,90 m Höhe begrenzt.

Zugänge, Zufahrten und Standflächen:

- Hauseingänge, Stellplätze und Garagenzufahrten sind in Pflaster, Rasenpflaster oder Schotterrasen zu befestigen.

Aufgestellt:

Linnich, den 20.01.2000


(Witkopp)
Bürgermeister


(Breuer)
Baudezernent

Fortschreibung der textlichen Festsetzungen:

Zu A) Nr. 4 Lage, Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 16 Abs. 3 und 4 BauNVO):

Im letzten Satz wird die Firsthöhe auf 10,00 m geändert.

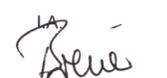
Aufgestellt:

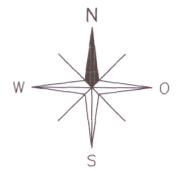
Linnich, den 05. Oktober 2000

Der Bürgermeister

I.V.

(Görden)
Beigeordneter

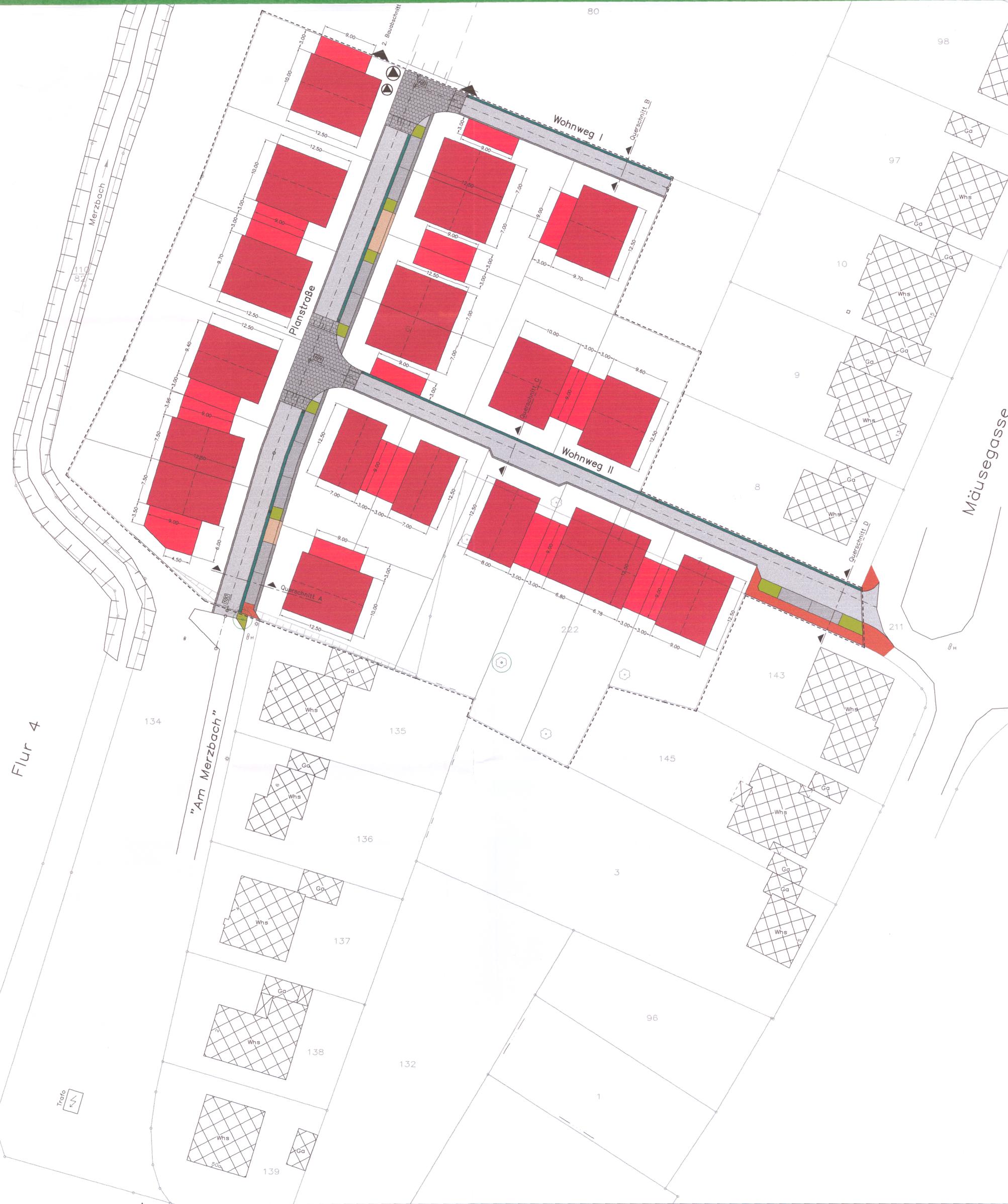

(Breuer)
Baudezernent



Legende

- Fahrbahn-Schwarzdecke
- Parkflächen
- Randstreifen
- Aufpflasterung
- Entwässerungsrinne
- Grundstückseinfahrten
- Gehwege
- Grünflächen
- Häuser
- Garagen
- Straßeneinlauf

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	NAME
MERZ-PLAN-GBR Mahrstraße 40 52441 Linnich			
Deutsche Abwasser Reinigungs-Gesellschaft mbH <small>Ingenieurbüro für Umweltfragen</small> <small>D - 52070 Aachen - Adalbertsteinweg 34, Telefon 0241/94687-0 - Telefax 0241/94687-66</small>			
PROJEKT NR:	21010054	Erschließung Am Merzbach	ZEICHNUNG NR.: S1a
BEARBEITET:	Probst	Flurstücke 6, 7 und 222	DATUMNAME: Lageplan
GEZEICHNET:	Hecker	Flur 21, Gemarkung Linnich	DATUM: 24.11.00
MASSSTAB:	1:250	Entwurfsplanung	GEPRÜFT:
		Vorhaben- und Erschließungsplan	
		<small>Ausfertigung Nr. 1</small>	



MERZ PLAN GbR

Mahrstrasse 40
52441 Linnich
Fon: 02462 3784
Fax: 02462 5959

ERLÄUTERUNG

zum Vorhaben und Erschließungsplan „Am Merzbach“.
Stand: 05.10.2000

Auf dem Grundstück Gemarkung Linnich, Flur 21, Flurstücke 6, 7 und 222, Größe 8.955 m², soll das im V+E-Plan dargestellte Baugebiet geschaffen werden.

1. ERSCHLIESSUNG

Zur Erschließung wird die vorhandene Straße „Am Merzbach“ um ca. 94 m in Richtung Norden verlängert. Rechtwinklig hierzu sind zwei Wohnwege (I und II) geplant. Wohnweg II schließt an die „Mäusgasse“ an.

Alle Straßen sollen nach dem Mischprinzip als Spielstraße mit Verkehrszeichen 325 ausgewiesen werden.

Die Straße „Am Merzbach“ wird als Verkehrsfläche mit Parkstreifen wie folgt ausgelegt.

- Randstreifen	0,25 m
- Fahr- und Fußweg, ca. 4,00 m	3,95 m
- Entwässerungsrinne	0,50 m
- Parkstreifen	1,80 m
- Randstreifen zu den privaten Grundstücken	0,50 m

Die Gesamtbreite ergibt sich zu ca. 7,00 m zzgl. Randbefestigung. Der Parkstreifen wird durchgehend einseitig, östlich angelegt. Die Oberflächengestaltung der Straße erfolgt in Abstimmung mit der Stadt.

Es sind 10 Parkplätze im öffentlichen Bereich vorgesehen.

Die Parkflächen können in Betonsteinpflaster, mit farblich abgehobener Einfassung und Kennzeichnung hergestellt werden.

Die Baumscheiben werden so angelegt, daß die Mindestlängen der Parktaschen gemäß EAE eingehalten werden.

Die Kreuzungsbereiche werden als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme aufgepflastert, um der Spielstraße Ausdruck zu verleihen. Die Kurvenradien werden für dreiachsige Lkws festgelegt.

Im Wohnweg II (Zufahrt Mäusgasse) ist in Höhe Haus Nr. 10 eine Ausweichbucht in einer Länge von ca. 14 m vorgesehen. Zur Schaffung einer Ausweichmöglichkeit sind hier weder Baumscheiben noch Parkplätze vorgesehen. Die Wohnwege I und II werden mit 3,50 m ausgelegt, zzgl. der Ausweichbucht von etwa 1,00 m.

Im Einfahrtsbereich der Mäusgasse werden 2 Parkplätze mit Grünstreifen angelegt.

Im Wohnweg I (Sackgasse) wird nur das Haus Nr. 19 realisiert. Eine Wendemöglichkeit im Kurvenbereich „Am Merzbach“/Wohnweg I wird geschaffen, wenn das Haus Nr. 19 bezogen wird. Die Wendemöglichkeit kann durch einfache Schotterung erfolgen. Nördlich des Erschließungsgebietes ist ein zweiter Bauabschnitt in gleicher Bauform geplant. Bei Realisierung des 2. BA kann diese Wendemöglichkeit entfallen.

Die vorgenannten Erschließungskriterien wurden mit der zuständigen Fachabteilung des Kreises Düren abgestimmt.

2. SCHMUTZ- UND REGENWASSERABLEITUNG

Für das Gebiet der Erschließungsmaßnahme wurde ein Bodengutachten erstellt. Nach Aussage des Gutachters ist eine Versickerung des privaten Regenwassers auf den Grundstücken, aufgrund von geringer Sickerfähigkeit des Bodens, nicht möglich.

Somit wird das private Regenwasser zusammen mit dem der öffentlichen Flächen abgeleitet. Zur Schmutz- und Regenwasserableitung wird ein Trennsystem angelegt.

Die Regenwasserableitung erfolgt als Direkteinleitung in den nahegelegenen Vorfluter Merzbach.

3. GEBÄUDE

Im Rahmen der Erschließungsmaßnahme werden 17 - 20 Häuser in den Grenzen des Bebauungsplans (Nr. 8, Änderung Nr. 4) als freistehende Einzelhäuser bzw. als Doppelhaushälften gebaut.

Auf jedem der Grundstücke besteht auf den im V+E-Plan zeichnerisch festgelegten Flächen die Möglichkeit zum Bau einer Garage oder eines überdachten Stellplatzes.

Mit ihrer Zufahrtsseite müssen diese mindestens 6,0 m hinter der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen, das garantiert einen zusätzlichen Stellplatz.

Je Grundstück sind bis zu zwei Wohnungen zulässig.

Die Gebäudehöhen werden begrenzt in der Traufhöhe mit 6,50 m und in der Firsthöhe mit 10,00 m gemessen über der angrenzenden Verkehrsfläche. (Siehe A Nr.4 textliche Festsetzungen zum B-Plan 8)

Im V+E-Plan sind 20 Häuser nebst Garagen vermaßt und in ihrer Lage fixiert. Um den individuellen Charakter des Baugebietes (keine Einheitshäuser) hervorzuheben, soll es jedem Einzelnen überlassen werden, den Baukörper innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans zu verschieben, seine Größe um maximal + 2,00 m zu verändern oder zu unterschreiten, die Firstrichtung zu ändern und Dachaufbauten bzw. Vorspringende Gebäudeteile zu ergänzen.

Von den dargestellten Rechtecken abweichende Grundflächenformen (z. B. vor- oder zurückspringende Gebäudeteile, gerundete Fassaden) sind zulässig, so weit die sich ergebende Grundfläche innerhalb der zulässigen Grundflächenabweichung bewegt.

Allerdings sollen die Dachflächen geneigt sein unter einem Mindestwinkel von 25° und einem größten Winkel von 45° bei eingeschossigen und 35° bei zweigeschossigen Häusern.

4. ÖKOLOGIE

Ökologisch gesehen stellt die Erschließungsmaßnahme einen Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Zur Kompensation werden entsprechend dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag innerhalb des Baugebietes 10 Baumscheiben geschaffen oder erhalten und zusätzlich ein nahegelegener Acker am Mühlenteich zur baumstrukturierten Grünlandfläche aufgewertet.

Linnich, 05.10.2000

MERZ-Plan GbR

Stadt Linnich